

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **Städte mit mehr als 20.000 Einwohner**
 3. **Mitglieder der Arbeitskreise**
Haupt- und Personalamtsleiter/-innen (Nord und Süd)
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-50-09/10 li-br

Datum
15.12.2011

Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, im Land Sachsen-Anhalt (APVOallD LG 2-LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, wurden im Zuge der durch die Föderalismusreform I geänderten Gesetzgebungskompetenzen für das Dienst- und Laufbahnrecht der Beamten das Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt (LBG LSA) und die Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (LVO LSA) neu erlassen. In der Folge sind die vorhandenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Beamtenlaufbahnen an die geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat uns den Referentenentwurf für eine Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn Allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, im Land Sachsen-Anhalt zur Stellungnahme zugeleitet (s. Anlage). Eine Begründung enthält der Verordnungsentwurf nicht.

Nach erster Durchsicht ist zu den Inhalten Folgendes zu sagen:

Der Entwurf regelt die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Beamten für den Erwerb der Befähigung für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, sowie die Feststellung der Eignung, die Einführungszeit und die Prüfung für den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2. Dementsprechend wurden die Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Finanz-, Verwaltungs-, Politik oder Sozialwissenschaften vom 22.03.2002 (GVBl. LSA S. 181), geändert durch Gesetz vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), und der Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 04.10.2001

(GVBl. LSA S. 402), geändert durch Verordnung vom 15.08.2002 (GVBl. LSA S. 369), übernommen.

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande Sachsen-Anhalt vom 10.03.1994 (GVBl. LSA S. 480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), soll ersatzlos aufgehoben werden, da der Erwerb der Befähigung für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3.2.1 LVO LSA geregelt ist.

Ebenfalls aufgehoben werden soll die Verordnung über den Aufstieg in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 21.01.2000 (GVBl. LSA S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.02.2005 (GVBl. LSA S. 90), die wegen der Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 3 LBG LSA keine Wirkung mehr entfaltet (vgl. auch KNSA-Beitrag Nr. 075/2010).

Hinsichtlich des Aufstiegsverfahrens (§§ 24 ff. des Verordnungsentwurfes) soll im Hinblick auf den Ablauf und die Inhalte der Aufstiegsprüfung sowie die Bewertung der darin erbrachten Leistungen eine Anpassung an die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Verwaltungsfachwirtin/zum Verwaltungsfachwirt (Anlage zur Bekanntmachung des MI vom 04.07.2007 (MBL LSA S. 571) erfolgen. Vorgesehen ist, dass die Beamten zur theoretischen Einführung (ausschließlich) an einem vom Ausbildungs- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführten Aufstiegslehrgang teilnehmen (§ 40 des Verordnungsentwurfes). Damit wäre es - im Gegensatz zum derzeitigen Verfahren - nicht mehr möglich, dass die kommunalen Beamten im Rahmen der theoretischen Einführung an einem Beschäftigungslehrgang II des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. teilnehmen. Zur Begründung verweist das MI auf das Ziel, möglichst einheitliche Anforderungen im Rahmen der theoretischen Einführung zu wahren.

Für die vorgeschlagene Neuregelung besteht nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle keine Notwendigkeit. Die Inhalte des Beschäftigungslehrganges II des SIKOSA entsprechen den Inhalten des Aufstiegslehrganges (Beschäftigtenlehrgang II) im Landesbereich. Die Verpflichtung, die zum Aufstieg zugelassenen Beamten der kommunalen Dienstherren in einen Aufstiegslehrgang des Ausbildungs- und Fortbildungsinstitutes des Landes zu entsenden, würde deshalb einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Personalhoheit darstellen.

Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu dem Verordnungsentwurf vorzutragen sind, bitten wir (unter Berücksichtigung der uns gesetzten Frist) um Mitteilung bis zum

13. Januar 2012.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage